



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### **Förderung der Firma Vetro Solar**

Kleine Anfrage - KA 7/2564

**Antwort der Landesregierung  
erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung**

**Frage 1:  
Wie hoch war das Investitionsvolumen der Firma Vetro Solar am Standort Sandersdorf-Brehna insgesamt?**

**Antwort zu Frage 1:**  
Das Investitionsvolumen der Firma Vetro Solar GmbH in Sandersdorf-Brehna betrug gemäß Verwendungsnachweisprüfung 22,057 Mio. Euro.

**Frage 2:  
Welche Fördermittel in welcher Höhe erhielt die Firma Vetro Solar GmbH in Sandersdorf-Brehna?**

**Antwort zu Frage 2:**  
Durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) wurde die Unternehmenserrichtung mittels folgender Fördermittel begleitet:

- Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds MUT über 500.000,00 Euro, Darlehensvertrag vom 18. Februar 2011,
- Darlehen aus dem KMU-Darlehensfonds IMPULS über 2.500.000,00 Euro, Darlehensvertrag vom 18. Februar 2011 und

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 28.05.2019)

- Investitionszuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für das Vorhaben „Errichtung einer Betriebsstätte“ in Höhe von 7.362.400,00 Euro, Bewilligungsbescheid vom 6. Juli 2011.

Hinzu kommt eine stille Beteiligung i. H. v. 3.741.670,00 Euro vom 16. Dezember 2010 und vom 27. Juni 2013 sowie eine offene Beteiligung i. H. v. 8.330,00 Euro vom 16. Dezember 2010 der IBG Risikokapitalfonds II GmbH & Co. KG.

Angaben zur Investitionszulage unterliegen - gemäß Abgabenordnung § 30 - dem Steuergeheimnis.

### **Frage 3:**

**Welche Fördermittelbedingungen waren jeweils mit den Fördermitteln verbunden und sind diese eingehalten worden?**

### **Antwort zu Frage 3:**

Bedingungen für die Ausreichung der beiden Darlehen waren die Durchführung des begleiteten Gesamtvorhabens bis zu einem bestimmten Stichtag. Der bestimmungsgemäße Einsatz der Darlehensmittel war durch Verwendungsnachweise zu belegen.

Die Verwendungsnachweise für die Darlehen wurden eingereicht. Die Prüfungen durch die IB ergaben keine Beanstandungen.

Für den bewilligten GRW-Investitionszuschuss waren folgende Zweckbindungen zu erfüllen:

- Bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ende des Investitionszeitraums (Zweckbindungszeitraum) mussten 41 Dauerarbeitsplätze, darunter zwei Ausbildungsplätze, besetzt bleiben oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.
- Während des Zweckbindungszeitraums mussten die mithilfe des Zuschusses angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter in der geförderten Betriebsstätte verbleiben und entsprechend dem Verwendungszweck eingesetzt werden.
- Die geförderte Betriebsstätte durfte weder ganz oder teilweise stillgelegt noch nach außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt verlegt werden.
- Die geförderte Betriebsstätte musste bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums von dem oder einem der in dem Bewilligungsbescheid bestimmten Zuwendungsempfänger selbst betrieben und durfte nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden.
- Bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums war in der geförderten Betriebsstätte die im Antrag angegebene wirtschaftliche Tätigkeit oder eine andere nach Maßgabe des Teils II A des GRW-Koordinierungsrahmens und den GRW-Landesregelungen förderfähige Tätigkeit auszuüben.

Darüber hinaus war auch hinsichtlich des Investitionszuschusses die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen.

Im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises wurde der Zuwendungsbescheid hinsichtlich eines Teilbetrages von 1.352.045,98 Euro widerrufen (Teilwiderrufsbescheid vom 6. November 2015), da ein Teil der Investitionsausgaben laut Angaben des Zuwendungsempfängers nicht förderfähig war und darüber hinaus der Fördersatz - bezogen auf die förderfähigen Ausgaben - neu festgelegt wurde.

Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zuwendungsempfängerin mit Beschluss vom 1. April 2016 und der im Rahmen des Insolvenzverfahrens vorgenommenen Einstellung des Geschäftsbetriebes wurden die o. g. Zweckbindungen für den bewilligten Investitionszuschuss nicht erfüllt.

Die eingelegten Beteiligungen des IBG Risikokapitalfonds II GmbH & Co. KG waren für das begleitete Gesamtvorhaben einzusetzen. Zweckfremde Verwendungen wurden nicht festgestellt.

#### **Frage 4:**

#### **Gab es Rückforderungen von Fördermitteln seitens der Fördermittelgeber?**

#### **Antwort zu Frage 4:**

Mit Bescheid vom 3. Mai 2016 wurde der GRW-Zuwendungsbescheid vom 6. Juli 2011 in Gestalt diverser Änderungsbescheide sowie eines Teilwiderrufsbescheides vollständig mit Wirkung zum 6. Juli 2011 widerrufen. Es wurde ein Erstattungsanspruch in Höhe von 5.707.296,38 Euro (ausgezahlter Zuschuss) zzgl. zu erstattender Zinsen in Höhe von 1.050.629,91 Euro geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 26. März 2015 wurden die Darlehen mit sofortiger Wirkung gekündigt und die Darlehensforderungen wie folgt fällig gestellt:

Darlehen aus dem Darlehensfonds MUT:

Hauptforderung in Höhe von	379.629,62 Euro
Offene Verzugs- und Darlehenszinsen bis 24.03.2015	4.874,23 Euro
Kosten	0,00 Euro
Gesamt	384.503,85 Euro

Darlehen aus dem Darlehensfonds IMPULS:

Hauptforderung in Höhe von	2.135.416,62 Euro
Offene Verzugs- und Darlehenszinsen bis 24.03.2015	39.526,04 Euro
Kosten	0,00 Euro
Gesamt	2.174.942,66 Euro

Dem Instrument des Beteiligungskapitals des IBG Risikokapitalfonds II GmbH & Co. KG sind förmliche Rückforderungen nicht immanent. Es wurden jedoch von Dritten Garantien gestellt, deren Einzug noch nicht abgeschlossen ist.

**Frage 5:**  
**In welcher Weise hat die Stadt Sandersdorf-Brehna die Firma gefördert?**

**Antwort zu Frage 5:**

Es hat keine Förderung durch die Stadt Sandersdorf-Brehna gegeben. Die Stadt hat die Produktionshalle gebaut und an die Firma Vetro Solar vermietet. Der Mietkaufvertrag sah vor, dass die Firma Vetro Solar nach 61 Monaten zu einem fest vereinbarten Restkaufwert Eigentümer der Produktionshalle wird.

**Frage 6:**  
**Ist der Stadt Sandersdorf-Brehna ein finanzieller Schaden durch die Firma Vetro Solar entstanden? Wenn ja, wie hoch ist dieser?**

**Antwort zu Frage 6:**

Mit den über die Jahre generierten Einnahmen und dem erfolgten Verkauf der Immobilie ist der Stadt Sandersdorf-Brehna kein finanzieller Verlust entstanden.

**Frage 7:**  
**Wem gehört die Solaranlage auf dem Dach des Produktionsgebäudes?**

**Antwort zu Frage 7:**

Es befinden sich zwei Solaranlagen auf dem Dach. Die größere Solaranlage - ca. 62 % der Dachfläche - gehört zur Immobilie, dementsprechend dem Eigentümer. Bis zur Veräußerung der Immobilie im Jahr 2019 war die Stadt Eigentümer. Die restliche Dachfläche ist an einen Dritten zum Betrieb von dessen Solaranlage verpachtet.

**Frage 8:**  
**Welchen finanziellen Ertrag erzielt die Solaranlage auf dem Dach jährlich und wem kommen die Einnahmen zugute?**

**Antwort zu Frage 8:**

Die Solaranlage, die sich im Eigentum der Stadt befand, hat eine Leistung von ca. 920 Kilowatt peak (kWp). Mit den jährlichen Einnahmen von ca. 400.000 Euro vor Steuern sind die für den Hallenbau aufgenommenen Darlehen getilgt worden.

**Frage 9:**  
**Was genau und ab wann produzierte die Firma Vetro Solar? Bitte Mengen je Jahr angeben.**

**Antwort zu Frage 9:**

Der Landesregierung ist bekannt, dass Dünnglas vor allem für die Solarindustrie (Rück- und Frontseiten von Solarmodulen) sowie in geringen Mengen auch Glas für Fensterhersteller produziert wurden.

**Frage 10:**  
**Welche Umsätze generierte die Firma Vetro Solar mit ihren Produkten?**

**Antwort zu Frage 10:**

Der Landesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

**Frage 11:**

**Wie viele Mitarbeiter arbeiteten bei der Firma Vetro Solar? Bitte, wenn möglich, nach Jahren angeben.**

**Antwort zu Frage 11:**

Der Landesregierung ist nur bekannt, dass in der Spitze etwa 35 Mitarbeiter beschäftigt wurden.

**Frage 12:**

**Zahlte die Firma Vetro Solar Steuern an die Stadt Sandersdorf-Brehna? Wenn ja, in welcher Höhe und in welchem Jahr?**

**Antwort zu Frage 12:**

Nein. Vetro Solar wurde vom Finanzamt nicht zur Zahlung von Gewerbesteuer veranlagt. Die Gewinne waren anscheinend nicht groß genug.

**Frage 13:**

**Wann meldete die Firma Insolvenz an?**

**Antwort zur Frage 13:**

Grundlage für die Durchführung des Insolvenzverfahrens bildete kein Eigenantrag auf Verfahrenseröffnung der Firma. Vielmehr ging per 12. Januar 2016 ein Insolvenzeröffnungsantrag der Barmer GEK (Krankenkasse) vom 6. Januar 2016 ein. Weitere Insolvenzanträge von letztlich 20 Arbeitnehmern datierten vom 29. Januar 2016 sowie vom 3. Februar 2016, 8. Februar 2016 und vom 10. Februar 2016.